

# manroland sheetfed GmbH

## Bedingungen für Instandsetzungs- und sonstige Auftragsarbeiten

### I. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben, über jede Art von Inspektions-, Instandsetzungs-, Überholungs-, Abänderungs- und sonstige Auftragsarbeiten (im Folgenden: Auftragsarbeit). Werden dabei Ersatzteile verwendet, gelten ergänzend die jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen für Ersatzteile. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

### II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Angaben in technischen Unterlagen und Werbeunterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten usw. sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen hat die manroland sheetfed GmbH („MR“) Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden.
3. Diese Bedingungen sind vom Besteller auch angenommen, wenn er die Leistungen von MR entgegennimmt oder wenn er selbst Leistungen erbringt.
4. Fremde Geschäftsbedingungen werden ohne schriftliche Zustimmung von MR auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegengehalten werden.

### III. Leistungsumfang

1. Für den Umfang der Leistung ist grundsätzlich die schriftliche Auftragsbestätigung von MR maßgebend. Soweit es zur Erreichung des Auftragszweckes erforderlich erscheint, ist MR berechtigt, den Leistungsumfang in Grenzen der Ziff. IV Nr.3 S.2 dieser Bedingungen zu ändern.
2. Soweit MR Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen.
3. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle etc.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, sind vom Besteller zu tragen.
4. Der Besteller wird MR und das für die Arbeit abgestellte Personal gesetzliche oder sonstige Vorschriften, die am Ort der Leistung gelten rechtzeitig informieren.

### IV. Preis

1. Soweit keine Festpreise vereinbart sind, berechnet MR die Leistung nach Kostenanfall. Die Preise gelten zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage eines Kostenanschlages oder eines Angebots.
3. Kostenanschläge über die Gesamtkosten von Auftragsarbeiten sind unverbindlich. Können die Auftragsarbeiten zu den veranschlagten Kosten nicht durchgeführt werden oder hält MR zur Erreichung des Auftragszweckes die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Bestellers einzuholen, wenn die angegebenen Preise um mehr als 15% überschritten werden.

### V. Nicht durchführbare Auftragsarbeiten

1. Die zur Abgabe eines Kostenanschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Besteller in Rechnung gestellt, wenn die Auftragsarbeit aus von MR nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil: a. der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist, b. der Besteller den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, c. Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, oder d. der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
2. Bei Nichtdurchführbarkeit der Auftragsarbeit braucht der Gegenstand der Auftragsarbeit nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
3. MR haftet ausschließlich nach den Vorschriften der Ziff. XII.

### VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Bankverbindung von MR nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Wechseln erfolgt erfüllungshalber. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung durch MR und eine Beanstandung seitens des Bestellers müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
2. MR kann verlangen, dass der Besteller vor der Entsendung des Personals eine angemessene Vorauszahlung leistet oder in der Bundesrepublik Deutschland ein unwiderrufliches, in Teilbeträgen behebbares, bestätigtes und speisenfreies Akkreditiv in angemessener Höhe eröffnet.
3. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht kann nur bei unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüchen geltend gemacht werden.
4. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - Jahreszinsen in Höhe von 7% über dem jeweils gültigen Mindestbietungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
5. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

### VII. Leistungszeit

1. Angaben über die Leistungszeit oder -frist sind unverbindlich.
2. Verzögert sich die Auftragsarbeit in Fällen höherer Gewalt (einschließlich Seuchen, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Zustände oder das Bestehen solcher Ereignisse) oder durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von MR nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Frist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstän-

de eintreten, nachdem MR in Verzug geraten ist.

3. Erwächst dem Besteller nachweisbar in Folge Verzugs von MR ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche für Verzug berechtigt eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,5% des Preises der Auftragsarbeit, insgesamt, für sämtliche Verzögerungen aber höchstens 5% des Preises der Auftragsarbeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, falls Vorsatz von Organen oder Erfüllungsgehilfen von MR vorliegt.
4. Verzögert sich die Auftragsarbeit aus Gründen, die MR nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

### VIII. Arbeitsnachweis und Abrechnung

Die Einteilung der Arbeitsstunden ist vom Besteller mit dem Personal zu vereinbaren und die geleistete Arbeitszeit wöchentlich zu bescheinigen. MR kann monatlich aufgrund des Arbeitsnachweises abrechnen. Die Schlussrechnung erhält der Besteller innerhalb angemessener Frist nach Beendigung der Arbeiten.

### IX. Mängelansprüche

#### Sachmängel

1. MR wird die Arbeiten mit den ihr zur Verfügung stehenden Fachkräften ausführen. Mängel der Arbeit wird MR unentgeltlich beseitigen.
2. Zur Vornahme notwendiger Nachbesserungsarbeiten hat der Besteller MR auf seine Kosten zu unterstützen, insbesondere: die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren und auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen sowie Nebenarbeiten auszuführen. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sowie Mehrkosten, die durch die Verbringung der Maschinen und Anlagen, die Gegenstand der Auftragsarbeit sind, an einen anderen Ort, entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Der Besteller kann MR nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Feststellung eines Mangels MR unverzüglich gemeldet wurde und keine Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung von MR vorgenommen wurden. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei eine vorherige Zustimmung von MR einzuholen ist, hat der Besteller das Recht den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

#### Softwaremängel

4. Verursachen die Arbeiten Mängel in der Software, gelten die Bestimmungen dieses Art. IX 1-3 entsprechend, jedoch mit folgenden Modifikationen:  
Als Mängel der Software sind nur solche Mängel anzusehen, die unter den vertraglich vorgesehenen Einsatzbedingungen auftreten und die die vertraglich vereinbarten Leistungen beeinflussen. Insofern ist dem Besteller bekannt und er erklärt sich damit einverstanden, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, alle Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen vollständig auszuschließen.  
Keine Mängelansprüche bestehen für Mängel, die durch nicht von MR genehmigte Änderungen an der Software entstehen oder die durch Eingriffe in die Software von nicht von MR autorisierten Personen entstehen.

#### Rechtsmängel

5. Führen die Arbeiten zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird MR auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter diesen Voraussetzungen steht auch MR ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird MR den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtinhaber freistellen.

Diese Verpflichtungen von MR sind vorbehalten Art. XII für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn der Besteller MR unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Besteller MR in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. MR die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 5 ermöglicht, MR alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

6. Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach Art. XIV.

7. Im Übrigen gelten Ziff. X. und XII.

X. Recht des Bestellers auf Minderung und Rücktritt

1. Der Besteller kann, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten, a. wenn MR die Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die teilweise Leistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist. Im Übrigen ist er zur Annahme der Teilleistung verpflichtet und kann eine angemessene Minderung des Preises verlangen. Ist die Unmöglichkeit nicht von MR zu vertreten, so hat MR Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung b. wenn MR mit der Erbringung der Leistung im Verzug ist und der Besteller nach diesem Zeitpunkt MR eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und MR die Frist schuldhaft versäumt hat.

2. Lässt MR eine ihr gestellte angemessene Frist für die Beseitigung eines von MR zu vertretenden und anerkannten Mangels gemäß Artikel IX fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller, soweit die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung sowie in Fällen, in denen ein Rücktritt nach den gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen ist. Nur wenn die Auftragsarbeit trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

3. Im Übrigen gilt Ziff. XII.

XI. Recht von MR auf Rücktritt

MR kann unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche und Rechte nach den gesetzlichen Regelungen sowie in Fällen, in denen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

XII. Haftung

1. MR hat alle Schäden an den Maschinen und Anlagen die Gegenstand der Auftragsarbeit sind und die Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht, unentgeltlich zu beseitigen. Dies gilt auch für Schäden, die infolge nachweisbar mangelhaft ausgeführter Instandsetzungs- oder Auftragsarbeiten an den betroffenen Anlagen und Maschinen entstehen.

2. Der Besteller kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche und Rechte hinaus keine Ansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht wegen mangelhafter oder unvollständiger Beratung, aus außervertraglicher Haftung oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit den Instandsetzungs- oder sonstigen Auftragsarbeiten zusammenhängen, gegen MR geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Leitender Angestellter oder bei Vorsatz einfacher Erfüllungsgehilfen von MR sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Er gilt ferner nicht, bei der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder im Umfang einer übernommenen Garantie. Eine Garantie gilt nur dann als abgegeben, wenn diese im Vertragstext ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

Sollte MR aus dieser Regelung wegen grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und leitenden Angestellten oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf Schadenersatz haften, wird der Ersatz von reinen Vermögensschäden, wie z.B. von Produktionsausfall, Produktionsminderung, verlorenen Daten oder entgangenem Gewinn durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Preises der zu erbringenden Leistung und der Schadenhöhe, begrenzt. Die Haftung aus anderen, ebenfalls in diesem Art. XII genannten Gründen bleibt davon unberührt.

Die Haftungsbegrenzung gilt weiter nicht, wenn MR nach dem Produkthaftungsgesetz haftet oder soweit die von MR abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung eintritt. Dieser liegen die Allgemeinen Bedingungen für Haftpflichtversicherungen zu Grunde.

XIII. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von MR nicht auf Dritte übertragen.

XIV. Verjährung

Die Rechte und Ansprüche des Bestellers aus diesem Vertrag wegen Mängeln der Arbeit verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Erfüllung. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Vorsatz und im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XV. Gerichtsstand und Schiedsgericht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten – auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse – ist Offenbach/Main. MR ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Wird mit einem Besteller mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart, so werden alle aus dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit sowie über die Gültigkeit des Schiedsvertrages sich ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris gebildeten Schiedsgericht nach den Regeln dieser Schiedsordnung durch drei

Schiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist Offenbach/Main.

XVI. Geltendes Recht und Verbindlichkeit des Vertrages

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf deutsches Recht.

2. Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teils davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.